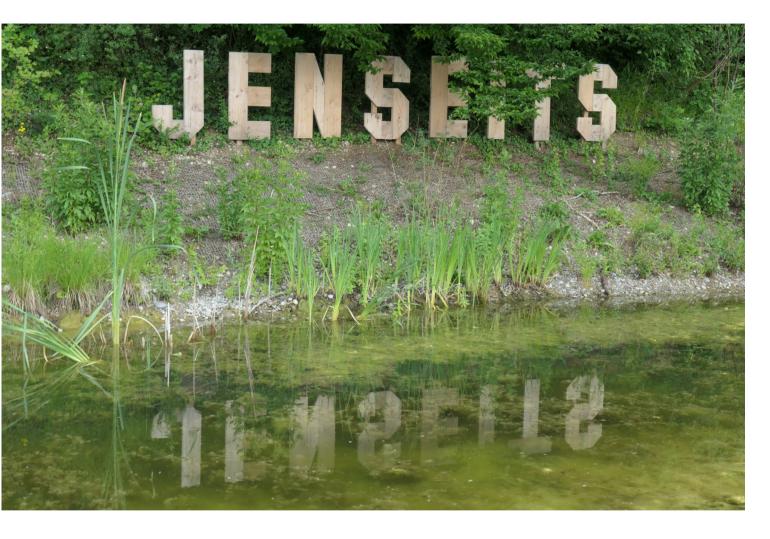
## **Neues im Erbrecht?**

Was wird anders? Und was bleibt? Einblicke in Leben, Alter und Sterben ... ... und Ein- und Ausblicke auf die kommende(n) Gesetzesrevision(en)

Zur Situation am Neujahrsmorgen 2023 s. Folien 38 f.

**Peter Breitschmid** 

Vortrag anlässlich der Leuenbergtagung der BLRV vom 17. Juni 2022



## Vorbedingung eines erbrechtlichen Referats: Sich das «Jenseits» vorstellen zu können!

#### Erbrecht korreliert mit dem «Jenseits».

«Jenseitig» ist auch, im Rahmen einer halbstündigen Einführung knapp 60 Folien abzuspulen ... was ich nicht tun werde: Es gibt Hausarbeit, prise de conscience:

Erbrecht ist nicht einfach Aufgabe für den Gesetzgeber, sondern bedeutet eigenes Nachdenken, über Älterwerden, schwächer werden, gehen und zurücklassen müssen, weitergeben wollen ... und die Modalitäten all dessen!

Das ist nicht Kongressmaterie, sondern Denkarbeit, für Klientschaft, aber auch für sich selbst.

Wer also den Faden etwas weiterspinnen möchte, sei herzlich eingeladen!

## Darf es Erbrecht geben?

Erbrecht führt zweifelsohne nicht zu gesamtgesellschaftlicher Gleichheit, sondern im Idealfall zu einer individuellen Gerechtigkeit im konkreten Nachlass, aber der *Satz, dass Erbrecht Ungleichheit schaffe, ist historisch falsch:* Bevor es Erbrecht in heutiger Form, Verteilung und Ausmass überhaupt geben konnte, war die Ungleichheit massiv grösser bzw. jedenfalls die Zahl jener, die gleichmässig in absoluter Armut ein Subsistenz-Dasein fristeten, praktisch nahe bei 100% der Gesamtbevölkerung.

Es *muss* Erbrecht geben.

#### Ist es gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt?

Zum produktiven Potential fundamentaler Erbrechtskritik für die Rechtswissenschaft

von Professorin Dr. Anne Röthel, Hamburg\*

#### Inhaltsühersicht

I.	Einleitung	19
II.	Charakteristika der Leiterzählung zum privaten Erbrecht	25
	1. Affirmativ	26
	2. Kontinuitätsbetont	29
	3. Wenig wirkungsinteressiert	30
	4. Detailbezogen	32
III.	Erklärungen	34
	1. Kritikhindernde Vorstellungen	34
	a) Das Recht zu vererben als positives Recht	34
	b) Das Recht zu vererben als Privatrecht	38
	2. Anerkennungsbegünstigende Umstände	42
	a) Vielfalt nebeneinander stehender Legitimationsansätze	42
	b) Gleichklang mit unserem Bild von der Privatrechtsentwicklung	45
IV.	Ausblick: Zum produktiven Potential fundamentaler Erbrechtskritik	48

#### I. Einleitung

Ist es eigentlich gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt – oder ist das Erbrecht vielmehr fundamental ungerecht? Die Rechtswissenschaft treibt diese Frage derzeit nicht um. Anders sieht es aus, wenn man auf die Philosophie und die Soziologie schaut. Hier wird die Frage nach der Legitimation der privaten Vermögensweitergabe von Todes wegen in jüngerer Zeit dringlicher gestellt. Dies äußert sich auf verschiedenen Ebenen. Christoph Schmidt am Busch konstatierte im Jahr 2018 "das Fehlen von Theorien, welche die philosophisch relevanten Aspekte, die das Erbrecht in den unterschiedlichen sozialen Bereichen hat, genau zu erfassen und angemessen zu gewichten ver-



<sup>\*</sup> Verf. ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht der Bucerius Law School, Hamburg. Herr wiss. Mit. Philipp Poitiers, LL.B. und Frau wiss. Mit. Sophia Schamberg, LL.B. haben dabei geholfen, den Diskussionsstand aufzuarbeiten. Frau wiss. Ass. Dr. Johanna Croon-Gestefeld danke ich für ihre Anregungen und ihre weiterführende Kritik, ohne die dieser Beitrag eine andere Gestalt hätte.

## LEBEN ...

Personenrecht (ZGB 11-89c) beschreibt Akteure, das Familienrecht (ZGB 90-456) Beziehungen unter den Akteuren, das Sachenrecht (ZGB 641-977) die Beziehung der Akteure zu Sachen, und das Erbrecht (ZGB 457-640) den *Transfer von* Sachen unter Akteuren, die zueinander in Beziehungenstehen ... idealerweise lebt und liebt man **in Beziehungen**, in denen postmortale (auch) wirtschaftliche Verbundenheit ganz natürlich ist.

Peter Breitschmid



## Grundgedanken des schweizerischen Erbrechts

- Dem Erbrecht wird als Grundfunktion die Versorgungs-/Unterhaltssicherungsfunktion der mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebenden, von ihm wirtschaftlich abhängigen oder familiär eng verbundenen Angehörigen zugeschrieben.
- Der schweizerische Gesetzgeber ist nach h.M. vom germanischen Prinzip der sog. «Verfangenheit» ausgegangen (Leitsatz «Das Gut rinnt wie das Blut»): Heute stellt entsprechend das gesetzliche Erbrecht den «Normalfall» bzw. das «Auffangmodell bei fehlendem Testieren» dar, während testamentarisches Erbrecht als «Ausnahme» vorgesehen ist. Oder anders: Basierend auf dem germanisch-rechtlichen Familien-gedanken hat der Gesetzgeber gesetzliche Erben festgelegt, da er davon ausgeht, dass es bei fehlender Verfügung des Erblassers dessen mutmasslichem Willen entspreche, seine Verwandten als die ihm vermutungsweise am nächsten stehenden Personen als Erben vorzusehen. → Diskussion «Motion Gutzwiller (Für ein zeitgemässes Erbrecht, 10.3524)» bzw. Frage nach «Qui sont nos proches?» (Tercier, FS Schnyder, Zürich 1995, 799 ff; vgl Folie 25-28)
- Das Gesetz gewährt dem Erblasser aber auch eine sog. «verfügbare Quote» in Abhängigkeit dieser «Verfangenheit» des Vermögens.

## Der heutige Beratungs- und Praxisalltag

- Was sind die aktuellen Schwerpunkte in der gerichtlichen bzw. Beratungs-Praxis? Urteils- bzw.
  Testierfähigkeit; Koordination vorsorgerechtliches Pflichtsparen (AHV/Pensionskasse) sowie
  güterrechtliche Ansprüche und Ehegattenerbteil; Koordination insbes. in Patchworksituationen;
  Teilung des Nachlasses, insb. bei besonderen Gegebenheiten (inkl. Unternehmensnachfolge)
- Was sind die Reformansätze des schweizerischen Gesetzgebers (bundesrätliche Botschaft vom 29. August 2018; https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html)?
- «Politisch»:
- Das Wichtigste in Kürze:
  - Der Bundesrat will das Erbrecht modernisieren und den neuen Formen des Zusammenlebens anpassen.
  - Die Pflichtteile sollen reduziert werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann.
  - Eine Härtefallregelung soll die faktische Lebenspartnerin oder den faktischen Lebenspartner einer verstorbenen Person vor Armut schützen.

#### «Technisch»:

Noch ungewiss: z.B. Pflichtteilsstundung insb. bei Unternehmensnachfolge; Testamentsformen ...

Es war beabsichtigt, solche Aspekte in einer zweiten Vorlage 2020 (!) zu behandeln

## Variablen und feste Grössen – «Geld und Geist» ... oder: Was ist im Erbrecht anders als vor 50 Jahren?

- **Höheres Tempo** schafft tendenziell höhere Crash-Risiken / Höhere Planungsbereitschaft und dezidierteres Vorgehen erhöhen Konfliktrisiken. Passivität kann lethargisch, aber auch verzeihend sein.
- **Was** im Erbrecht / in der Zukunft ist **planbar**? Was **aleatorisch**? Kann die aleatorische Komponente planerisch-konfliktminimierend beherrscht werden?
- Was ist eine «gute Beziehung»? Was eine «schlechte Beziehung»? Wie verändern sich Beziehungen? Sind nicht-gelebte Beziehungen schlechte Beziehungen? Sollen euphorische Beziehungen gefördert, träge eliminiertwerden? Berater als Befehlsempfänger oder Sparringpartner/ Sollen Berater hinterfragen?
- **Gegenstände** und **Personen** der Naturalteilungsanspruch (ZGB 610 I: «... gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft») bzw das Spezies-/Verschaffungsvermächtnis: Wir alle haben Bezug zu bestimmten Gegenständen / wie lässt sich die Kontinuität sichern? Bedeutung emotionaler Aspekte?
- Gier und Interesse: Bedeutet Interesse am erblasserischen Nachlass Gier? Oder bildet es auch Interesse am Erblasser und seiner Biografie ab? Erbrecht ist «traditionell», Weitergabe bestehender Werte!
- (Bezahlte! Fachliche!) Planung hat dem allem Aufmerksamkeit schenken! Wer Massanzüge verkauft, haftet für bessere Passform! – Dem Gericht ist nicht vorzuwerfen, dass «Reparaturarbeit» schwierig ist.

## Umfang (abänderbarer) gesetzlicher Erbberechtigung?

- Dem Gericht kann egal sein, wie das gesetzliche Erbrecht geregelt ist Hauptsache, es ist eindeutig geregelt
- Auch Menschen, die am Gericht arbeiten, sind (zunächst) Erben und später (unvermeidlich)
   Erblasser was erwarten Sie (als privat Betroffene) vom gesetzlichen Erbrecht?
- **Welche** Menschen erwarten welche Quote? Nur Status- oder auch faktische Angehörige? Status-Angehörige im 6. Grad? Bedarf Ehegatte/Nachkommen? Konkurrenz in Stief-/Patchwork-situationen?
- Erwarten Menschen in jedem Fall dieselbe **Quote**? Wären entsprechend der Unterhaltssicherungsfunktion des Erbrechts «variable» Quoten denkbar, je nach wirtschaftlichen Verhältnis? (Bsp. DK: Plafonierung des Nachkommenpflichtteils, ½ des dortigen gesetzlichen Erbteils, aber *maximal* 1 Mio DK-Kronen [= 135'000 €])
- Praktikabilität differenzierender Lösungen im gerichtlichen Alltag? (Im Scheidungsfolgenrecht Standard!)
- Wieweit ist Differenzierung Auftrag des staatlichen Gesetzgebers oder privatautonome Aufgabe?
- Privatautonomie ja ... aber: Testierquote / Testierbereitschaft / Informationsstand / Beratung /
  Kosten ? ALEXANDRA JUNGO für CH: «Erbrecht muss ohne Testamente funktionieren!» Das
  Gesetz entlastet die Beteiligten (es entlastet, sich über Tod und Sympathie zum Umfeld Gedanken
  machen zu müssen).

## **Umfang zwingender Pflichtteile?**

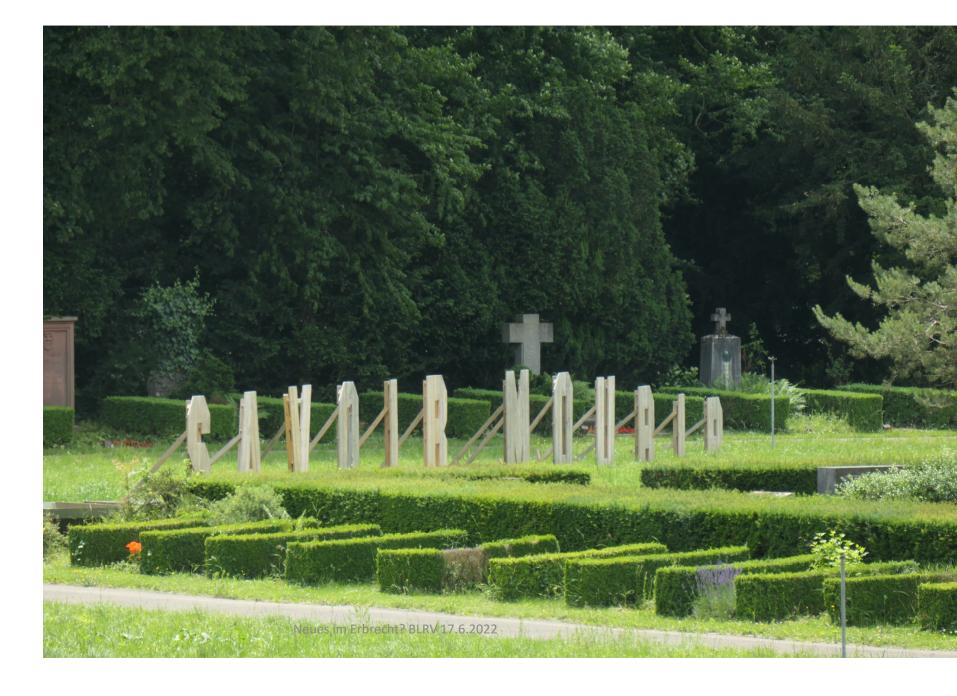
- «Anti-privatautonomer» und «anti-eigentumsfreiheitlicher» Zwang? Oder Schutz berechtigten Vertrauens?
- Steuerungsfunktion der Rechtsordnung: Der weniger erfahrene Mitmensch ist auf gesetzliche Ordnung angewiesen («Verkehrssicherheit», Schutz vor individuell-unsinniger Willkür/Rache)
- => Verhältnismässigkeit der Ordnung erforderlich!
- Wer ist pflichtteilsgeschützt? Ehegatte/eP und Nachkommen (devolutiv, «von oben nach unten»)
- In welchem **Umfang**? Quotendiskussion; wäre de lege ferenda z.B. zu überlegen, bei *kleinen* Vermögen nur engste/abhängige/nur Witwe/Witwer, bei *grösseren* Vermögen evtl plafoniert teilhaben zu lassen?
- Wie **durchsetzbar**? Heilende Wirkung der Zeit? «*Resultierende*» Umgehung (relativ hohe Zuwendungen ohne Missbrauchsabsicht, aber danach z.B. pflegebedingt massiver Vermögensschwund) oder *missbräuchliche* Umgehung
- Achtung: «Pflicht» bedingt Durchsetzbarkeit => Problematik der internationalen Zuständigkeit bzw Vollstreckbarkeit (asset protection mit Hilfe exotisch-ausländischer Instrumente/Standorte) – erosive Tendenzen! (S. aber z.B. OGer ZH ZR 101/2002 Nr. 26 betr. Auskunftsrechten von TR-Pflichtteilserben gestützt auf OR 400 bei compte-joint trotz (formularmässiger, ungültiger) Erbenausschlussklausel)



## Leben, Altern, Tod und Erben

Die Vorbedingungen des Erbrechts

# Savoir vivre ...



Peter Breitschmid



## Welches Bild von «Heim»/ «Einrichtung», «Altern» haben Sie?

Van Gogh / L'hôpital d'Arles



## Illusion und Wirklichkeit: Wo möchten Sie sterben und wie werden Sie sterben? Planung und Ergebnisse der Planung ...

Ort	Wunsch	Wirklichkeit
Zuhause	66	25
Hospiz	18	S
Krankenhaus	3	40
Pflegehelm	1	30
Keine Angabe	12	
(Angaben in Prozent	)	

Quelle: Deutscher Hospiz- und Palliatiwerband. Die Daten zum Wunsch stammen aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung vom Juni 2012, die Daten zur Wirklichkeit aus verschiedenen Erhebungen und sind teils geschätzt.

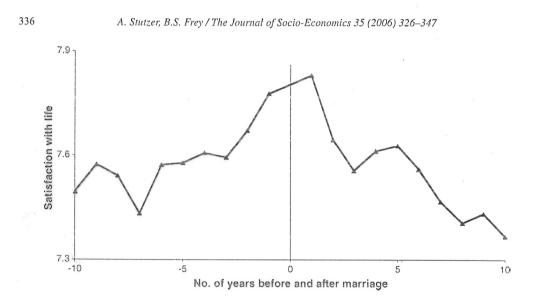
Aus: Test, 11/2012

#### Man erinnere (und merke) sich:

"Je planmässiger Menschen vorgehen, desto wirksamer trifft sie der Zufall."

Friedrich Dürrenmatt

## Wie lange ist man euphorisch? Wie lange jemandem böse?



**Quelle**: Stutzer/Frey, Does marriage make people happy, or do happy people get married?, Journal of Socio-Economics 35 (2006) 326-347

Ärger ist nicht wirklich Quelle von guter Inspiration zur Testamentserrichtung! Enttäuschte Erblasser vermeiden! (vgl auch Folie 32)

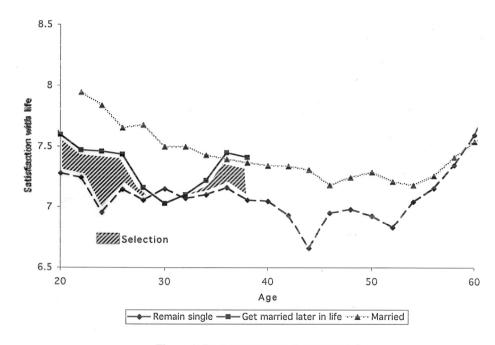


Figure 1: DO HAPPY PEOPLE GET MARRIED?

*Note:* The graph represents the pattern of well-being after taking respondents' sex, age, education level, parenthood, household income, household size, relation to the head of the household, labor market status, place of residence and citizenship into account. *Data source:* GSOEP.

## «Allmählichkeitsschäden»: Franz Hohler zum Alter

#### Allmählichkeitsschäden

Es gibt Wörter, nach denen dreht man sich um.

Kurz, nachdem man sie gelesen hat, denkt man, was war das soeben? In einem Artikel über die Versicherungen für Kunstwerke las ich, dass diese Schäden in den Prämien für den Transport von Bildern oder Skulpturen nicht versichert seien. Klar, habe ich gedacht, da beginnt irgendwann einmal von einem Monet oder Manet die Farbe etwas abzublättern, und das darf man dann nicht einem Transport anlasten, sondern dem Alterungsprozess, und das ist eben ein Allmählichkeitsschaden.

Sind bei mir selbst, habe ich sodann, innehaltend und mich zurücklehnend gedacht, im Lauf der Jahre nicht auch solche Schäden eingetreten? Ich dachte an meine Ablagerungen in den Schultergelenken und in meinem Spinalkanal, auch an die kleinen weißlichen Stellen im Röntgenbild meiner Knie und die damit verbundenen Schmerzsignale, die abnehmende Sehkraft und die zunehmende Müdigkeit am Abend, und auf einmal war ich glücklich, endlich ein Wort gefunden zu haben, das all das auf einen einzigen semantischen Nenner bringt: Allmählichkeitsschäden.

Flucht

Bevor du zum Toten tratst, stahl sich eine kleine weiße Gestalt zum Zimmer hinaus, huschte durch den langen Korridor, verließ das Haus und begann zu rennen.

Es war die Zeit.

Zur entspannten Terminologie im Klientengespräch ...

Franz Hohler, Fahrplanmässiger Aufenthalt, Luchterhand (München) 2020

22

23

### Corona ... und Sterben ... und Erben?

Tages-Anzeiger Magazin Nr. 13/2020, S. 13:

#### Schreib Dein Testament – Denn jetzt hast Du Zeit

Achtung: diesem Ratschlag folgen auf S. 14 zwei weitere Corona-Aktivitätsempfehlungen, nämlich:

#### Tun Sie einfach nichts – Sie müssen die Krise nicht als Chance nutzen

#### Haben Sie Sex – Nicht nachdenken, einfach loslegen

Achten Sie darauf, dass Ihre Klientschaft diese Anliegen in Reihenfolge und Ausrichtung nicht allzu sehr durcheinander bringt ...

**Merke**: Wer *vor* Corona kein Testament hatte, brauchte wegen Corona auch *kein* Testament!

#### SCHREIB DEIN TESTAMENT

Denn jetzt hast du Zeit.

Plötzlich Zeit und Musse, ein Testament zu schreiben, seinen Nachlass zu regeln. Empfehlenswert ist, vorab das zu regeln, was für dich und deine Angehörigen zu deinen Lebzeiten wichtig ist: Schreib einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung, damit setzt du dich intensiv mit Krankheit, Demenz und Urteilsunfähigkeit auseinander und hilfst deinen Angehörigen, dir in solchen Lagen beizustehen und deine Interessen durchsetzen zu können. Vorlagen und Anleitungen sind im Internet verfügbar. Nun willst du also ein Testament schreiben. Gute Idee. Nimm dir deshalb zuerst einmal den ZGB-Gesetzestext vor (auch den findest du im Netz), und lies die Bestimmungen über die gesetzlichen Erben (Art. 457 ff.), die Verfügungsfreiheit (Art. 470 ff.) und das Testament (Art. 505). Auch wenn du nicht alles verstehst -nützlich ist das allemal, und Zeit hast du ja. Das Testament ist die eigenhändig geschriebene, mit Datum der Errichtung und mit Unterschrift versehene letztwillige Verfügung. Ein Testament kann der Konfliktvermeidung dienen, wenn es formgültig errichtet und auch wohlüberlegt ist. Das Fehlen eines Testamentes hat dagegen oft die unangenehme Konsequenz, dass die Erben Streit bekommen, weil jeder seine eigene Auffassung über den Letzten Willen des Verstorbenen hat. Nachdem das geklärt ist, empfiehlt es sich, die eigene Vorstellung von deinem Testament als Entwurf zu Papier zu bringen. Wichtig ist dabei, mögliche Vermächtnisse, die du ausrichten willst (ohne Pflichtteile zu verletzen), detailliert aufzuführen. Nicht «wohltätige Institutionen» sind zu begünstigen, sondern zum Beispiel die «Médecins Sans Frontières». Zum Letzten Willen gehören auch persönliche Wünsche für die Zeit nach dem Tod. Denn der Partnerin oder dem Partner und den Kindern ist es beispielsweise wichtig zu wissen, ob deine Urne im Gemeinschaftsgrab liegen soll oder ob du deine Asche im Meer verstreut haben möchtest. Und jetzt empfiehlt es sich, offen und ohne Vorbehalte den Entwurf mit deinen Nächsten am runden Tisch (sofern im Lockdown möglich) oder per Skype zu besprechen. So verhinderst du ein Rätselraten über deinen Letzten Willen, Streitigkeiten oder gar teure Gerichtsverfahren nach deinem Ableben. Inwieweit diese Gespräche Einfluss auf dein Testament haben. bleibt dir überlassen. Sollte dein Fall allerdings kompliziert sein, z.B. wenn du eine Nachlassregelung für dein Unternehmens treffen möchtest, so empfiehlt sich, Kontakt mit einer/einem qualifizierten Rechtsberater/in aufzunehmen. Auch hier ist deine grundsätzliche vorgängige Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig. Nun hast du die Zeit, nutze sie.

Adrian Klemm, Rechtsanwalt

17

## Neue Streckenführung auf der «E®brechtstrasse»?

Der **1. Januar 2023** rückt zunehmend näher – was wäre grundsätzlich zu überlegen?

Was sich **nicht ändern** wird, sind die **Biografien und Charaktere der Klientschaft**, nicht in Beratung und nicht vor Gericht. Aber auch das **Pflichtteilsrecht** wird auf die absehbare Zeit fortbestehen – es hat weltweit Tradition und Funktion: s. einmal mehr *Zimmermann* (RabelsZ 85/2021 1-76):

Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht

Entwicklungslinien jenseits der westeuropäischen Kodifikationen

Von Reinhard Zimmermann, Hamburg

Im Anschluss an einen früheren Beitrag über die Entwicklung des Pflichtteilsoder Noterbenrechts wird hier die Entwicklung des zwingenden Angehörigenschutzes für Rechtsordnungen jenseits der westeuropäischen Kodifikationen verfolgt: in den postsozialistischen Ländern Zentral- und Osteuropas, den nordischen Staaten sowie den süd- und zentralamerikanischen Jurisdiktionen, und schließlich in den Ländern ohne Zivilrechtskodifikation, also dem englischen Recht und seinen Tochterrechten. Es bietet sich ein buntes Bild von unterschiedlichen Lösungsansätzen: insbesondere solchen, die mit fixen Anteilen für Abkömmlinge und den überlebenden Ehegatten operieren, die einen bedarfsabhängigen Quotenpflichtteil anerkennen, die sich nur am Bedarf orientieren, oder die die auszuwerfende Summe in das Ermessen des Gerichts stellen. Insgesamt bestätigt sich eine Beobachtung aus dem früheren Beitrag: die Tendenz zu einer Flexibilisierung in Jurisdiktionen, die traditionell mit festen Quoten arbeiten. Die family provision neuseeländischer Provenienz, die eine extreme Flexibilität gewährleistet, bietet jedoch kein nachahmenswertes Modell. Damit fragt sich, ob nicht das konkrete Unterhaltsbedürfnis einen geeigneten Maßstab bildet, um Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit zu einem Ausgleich zu bringen.



## Die «Motion Gutzwiller»

bzw. der Auslöser der Erbrechtsreform: Ein Präventivmediziner regt das Nachdenken über Erbrecht an!

10.3524 (Motion Gutzwiller)

vs. 18.069 (bundesrätliches Geschäft)

(Noch immer) aktuell – Themen der Reformagenda: Die Ausganglage: Text der «Motion Gutzwiller» (10.3524) vom 17.06.2010\*

«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/ Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.»

<sup>\*</sup> Inkrafttreten einer ersten Etappe auf den 1.1.2023, mithin nach einem Achtel-Jahrhundert ...; Weiteres meist noch in einem «frühen» Stadium ...

## Begründung der Motion Gutzwiller

- Das seit 1912 geltende, auf die damaligen Familienverhältnisse zugeschnittene Erb- bzw. Pflichtteilsrecht, mit welchem der Gesetzgeber die Ehe und Familie schützen, dem Existenzsicherungsgedanken Rechnung tragen sowie eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der familiären Gemeinschaft gewährleisten wollte, ist nicht mehr zeitgemäss. Die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers finden in den heutigen demografischen und sozialen Realitäten (sprunghaft gestiegene Lebenserwartung, geänderte Lebensverhältnisse und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Wertewandel, soziales Gesellschaftsgefüge und Auffangnetz usw.) keine Entsprechung mehr, sondern sehen sich zunehmend auf Kollisionskurs mit den realen Lebensumständen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.
- Deshalb sollen insbesondere Artikel 462 ZGB, Artikel 470 Absatz 1 ZGB und Artikel 471 ZGB in dem Sinne angepasst werden:
  - dass das infolge der seit 1912 sprunghaft gestiegenen Lebenserwartung heute mehr als fragwürdige Pflichtteilsrecht der Eltern aufgehoben wird;
  - dass eine den heutigen Lebenswirklichkeiten angemessene, liberalere Pflichtteilsregelung bzw. Quotenaufteilung vorgesehen wird und der Erblasser dadurch grössere Entscheidungsfreiheit und flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen erhält, gleichwohl jedoch seine Angehörigen im bisherigen Ausmass begünstigen kann (Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen, unter anderem zwecks vernünftiger Nachlassplanung/-gestaltung und sinnvoller Unternehmensnachfolge-Regelungen sowie mit der erweiterten Möglichkeit der Begünstigung von Enkeln oder von gemeinnützigen Institutionen);
  - dass die bisher diskriminierten unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht mit einbezogen werden und dadurch eine im Vergleich zu den verheirateten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern faire, d. h. gleichwertige Behandlung erfahren (allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Gleichwertigkeit der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften).
- Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.

## Der vom Parlament überwiesene Text / «Wirkung»

Die Motion wurde 2011 im Parlament in folgender, leicht nuancierter Form angenommen:

«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren). Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.»

Stichworte sind mithin: Flexibilität / Bewahrung des Kerns / Schutz der Familie als institutioneller Konstante => keine Gleichstellung von Konkubinatspaaren (aber: Berücksichtigung von Konkubinatspaaren) / Varia

- S. die Gesamtübersicht auf der Homepage des **Bundesamtes für Justiz** unter <a href="https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html">https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html</a>
- Div. Gutachten zu Handen des Bundesrates im Vorfeld der «amtlichen Revisionsüberlegungen»
- Vorentwurf des Bundesrates vom 4. März 2016
  - → <a href="https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-d.pdf">https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-d.pdf</a>
- Ergebnisbericht Vernehmlassung
  - $\color{red} \color{red} \color{red} \color{blue} \color{blue}$
- Botschaft / Entwurf vom 29. August 2018, -> https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/5813.pdf
- Beratungen im Parlament: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069

## **Botschaft: Was hatte** der Bundesrat (bzw die Verwaltung) gemacht?

### Inhalt der Vorlage

Im Zentrum der Revision steht die Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers durch eine Verkleinerung der Pflichtteile. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers in zweierlei Hinsicht vergrössert. Einerseits kann sie oder er einen grösseren Teil des Vermögens der gewünschten erbberechtigten Person übertragen, was insbesondere die Übertragung von Familienunternehmen erleichtert. Andererseits kann sie oder er weitere Personen durch Verfügung von Todes wegen stärker begünstigen – zum Beispiel eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner oder deren beziehungsweise dessen Kinder. Hingegen soll den faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern weder ein gesetzlicher Erbanspruch noch gar ein Pflichtteil eingeräumt werden. Die Beziehungen in einer faktischen Lebenspartnerschaft können sehr unterschiedlich sein. Deshalb soll die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser entscheiden können, welche weiteren Personen ihr oder ihm derart nahestehen, dass sie erbrechtlich begünstigt werden sollen.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sollen verschiedene umstrittene Punkte geklärt werden, so die Behandlung ehe- oder vermögensvertraglicher Vorschlagszuweisungen bei der Nachlassregelung, die Behandlung des Guthabens aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und die Reihenfolge der Herabsetzungen.

Um stossende Fälle zu vermeiden, in denen die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin auf Sozialhilfe angewiesen ist, obschon der Nachlass genügend Vermögen umfasst, schlägt der Bundesrat die Schaffung eines «Unterstützungsanspruchs» vor. Dabei handelt es sich um einen beschränkten Betrag zulasten der Erbschaft, mit dem das Existenzminimum der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspart-Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.20% ners gedeckt werden soll.

### Ziel: «Flexibilität»? – Was ist das?

- Ist der Wegfall des Elternpflichtteils bzw. die Reduktion von Nachkommenspflichtteil Flexibilitätsgewinn im Sinne der Motion?
- Ehegattenpflichtteil gemäss VE (-) bzw. E (+)
- Oder wäre es *auch* (bessere/optimierte) Flexibilität iS der Reformagenda, wenn *unterschiedliche Verhältnisse unterschiedlich* behandelt würden, also zB in Unternehmensnachlässen andere Quoten/Teilungsregelungen gelten würden?
- Oder wenn in *unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Quoten* gelten würden?
- Oder wenn bei besonderen Anliegen besondere Lösungen ermöglicht würden («begründete Teilenterbung» bzw «mejora»; bei internationalen Nachlässen/international gestreutem Wohnsitz von Erben zB kaufkraft-gewichtete Verteilung, ...)?
- ...?

Vorsicht allerdings: Gesetzgebung ist oft ein Kompromiss, «generell-abstrakt», und eine «patente Lösung» gibt es nicht! Unterschiedliche Lösungen für unterschiedlich «werthaltige» Nachlässe würden unweigerlich gewaltige (zusätzliche) Bewertungsdiskussionen (und damit Konfliktpotential) auslösen.

## Welcher «Kern» ist zu schützen? Bzw.: Wie schützt man «die Familie»?

- Zweifelsohne ist «die Familie» zu schützen ... aber was ist Familie?
- JuristInnen neigen nach wie vor etwas allzu stark dazu, sich (bloss) am Status zu orientieren. Das ist ohne Zweifel nicht falsch, aber nicht vollständig zeitgenössische Realität, die in allen Dokumenten als Ausgangspunkt des Denkens angemahnt wird. Dass ein Konkubinat etwas anderes als eine Ehe ist, ändert nichts daran, dass ein Konkubinat real und Realität iS der üblichen Lebensformen ist; sehr wohl ist das Konkubinat gegenüber der Ehe aber aliud, was Ungleichbehandlung (geringere Quote) rechtfertigt. Innominatkontrakte haben in der OR-Doktrin ihren Platz; das ZGB statuiert keinen numerus clausus der Zusammenlebensformen.
- Zwar wird nun eine «Ehe light» bzw «Ein PACS nach Schweizer Art» diskutiert (Bericht des Bundesrates vom 30. März 2022, <a href="https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20153431">https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20153431</a>), indes: auch das wäre nur eine weitere (verwirrliche) Variante
  eines Status (mit andern Folgen), aber keine Lösung für nicht-registrierte Paare.
- Ebenfalls zu schützen ist das Vertrauen der Bevölkerung, dass Staat bzw. Rechtsordnung sie in ihrer passiven Unüberlegtheit nicht im Stiche lasse; auch in der Epoche menschheitsgeschichtlich grösster Autonomie in der Lebensführung ist Passivität Teilkomponente dieser Autonomie ...
- Eine Begünstigung (bzw «Versorgung») von Nicht-Status-Angehörigen stärkt deshalb die Familie und schwächt sie nicht.

## Wann ist man sich rechtlich relevant «nahe»?

«Qui sont nos proches?» (Tercier) Nominell (Beziehungsdauer) vs. Qualität von (Pflege-)Leistungen?

#### VE Bundesrat Art. 484a ZGB (Unterhaltsvermächtnis)

- <sup>1</sup> Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:
  - 1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und *erhebliche Leistungen* im Interesse des Erblassers erbracht hat;
  - 2. während ihrer Minderjährigkeit *mindestens fünf Jahre* mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.
- <sup>2</sup> Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

#### ABGB 2017 § 677 (Pflegevermächtnis)

- (1) Einer dem Verstorbenen nahe stehenden Person, die diesen in den *letzten drei Jahren* vor seinem Tod mindestens sechs Monate in *nicht bloß geringfügigem Ausmaß* gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.
- (2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.
- (3) Nahe stehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

## Gescheitert (zu Recht!): Art. 606a E-ZGB

Art. 606a

II. Lebenspartner
1. Unterstützungsanspruch

- <sup>1</sup> Wer beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren mit diesem in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann ab diesem Zeitpunkt von den Erben Unterstützung verlangen, falls er ohne diese in Not geraten würde.
- <sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt in der Form einer Rente. Der Gesamtbetrag darf weder die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, noch einen Viertel des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes überschreiten.
- <sup>3</sup> Die Erben müssen eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten.
- <sup>4</sup> Dieser Anspruch geht dem Anspruch auf Unterstützung gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie vor.
- <sup>5</sup> Soweit das Gemeinwesen für die Unterstützung des Lebenspartners aufkommt, geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

**Aber** was wäre z.B. von einem **Teilungsvorrecht** mit (Mit-)Eigentumsvermutung ähnlich Art. 612a ZGB bzgl gemeinsamem Hausrat zu halten? Die Revision des Erbteilungsrechts ist noch pendent, und das **mieterschutzrechtliche** Konzept von OR 271 ff wäre persönlichen Naheverhältnissen nicht fremd ...

## Lösungen für ein gesetzliches Konkubinatserbrecht?

**Sehr tauglicher Vorschlag der DJS** (Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, S. 8. der Vernehmlassung); vgl grundlegend auch Jungo, Faktische Lebenspartner als Erben, successio 2016 5 ff

#### Textvorschlag für Art. 484a ZGB:

Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie

- 1. mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und während dieses Zusammenlebens erhebliche Leistungen oder erhebliche finanzielle Zuwendungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
- 2. während ihrer Minderjährigkeit oder während ihrer beruflichen Ausbildung vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, welche dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

Die Ausrichtung des Vermächtnisses darf allfällige Pflichtteile der Erben nicht verletzen.

Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt, die innert einer Verwirkungsfrist von einem Jahr nach Kenntnis des Todes des Erblassers einzureichen ist.

Das wäre nicht komplexer gewesen als die Anwendung von Art. 125 ZGB ... (Bestimmung ob bzw Höhe und Dauer des nachehelichen Unterhalts)

## **Ehegattenerbrecht** in historischer Sicht: Ein Systemwiderspruch ... und heutige Probleme um ein Konkubinatserbrecht!

Die Koordination der Position des überlebenden Ehegatten mit derjenigen der (Bluts-)Verwandten des Verstorbenen ist eines der schwierigsten Regelungsprobleme des Intestaterbrechts der westlichen Welt. Während die Verwandtenerbfolge im Wesentlichen einem von drei verschiedenen Systemen folgt (dem "französischen" System, dem Dreiliniensystem und der Parentelordnung), die einigermaßen stabil geblieben sind, hat sich die Position des überlebenden Ehegatten über die Jahrhunderte hinweg immer weiter verbessert. Das römisch-justinianische Recht berücksichtigt ihn nur in Ausnahmesituationen, das mittelalterliche Gewohnheitsrecht vielfach überhaupt nicht. Erst die christliche Lehre und später die Autoren des säkularen Naturrechts akzentuierten die besonders enge Verbindung der Ehegatten, die sich schließlich auch in den Regeln des Intestaterbrechts widerspiegelte. Heute ist der überlebende Ehegatte nach dem Intestaterbrecht der meisten Länder der westlichen Welt der Hauptbegünstigte, für kleinere und mittlere Nachlässe nicht selten sogar der einzige Begünstigte.

Reinhard Zimmermann

Das Ehegattenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive

## Weniger Streit dank tieferer Pflichtteile?

Lorenz Baumann, Tages-Anzeiger 20.6.2020 S. 13

Planung wird weiterhin darauf wirken, den Planungsspielraum maximal zu nutzen, mithin den Pflichtteil zu minimieren – der tiefere Pflichtteil wird umso eher durchgesetzt werden, wenn er verletzt scheint.

Das revidierte Recht wird also zwar kaum zusätzliche Konflikte schaffen, aber es wird dank grösserer Verfügungsfreiheit auch nicht weniger erbrechtliche Kontroversen geben. Die **typischen Probleme** (nicht dokumentierte lebzeitige Zuwendungen, bewusste Ungleichbehandlung durch «verdeckte» Zuwendungen, Bewertungsfragen, aber auch allgemein-konfliktuelle Verhältnisse) werden zwangsläufig weiter bestehen.

Konflikte sind allerdings nicht «gott-gewollt», sondern «menschgemacht» und fallen nicht durchweg dem Gesetz(-geber) zur Last! «Risiko-Sportarten» («bschiisse» ...!) bergen erhöhte Risiken!

Zu Möglichkeiten einer «gemilderten Enterbung» (Vermächtnis zB im Wert des halben Pflichtteils mit entspr Begründung, verknüpft mit privatorischer Klausel für den Fall der Anfechtung der Enterbung) s Breitschmid, successio 2021 209 ff

Gastbeitrag

#### Missbrauchsgefahr im Erbrecht

#### Lorenz Baumann

Bundesrat und Parlament beraten gegenwärtig die Reform des Erbrechts. Es sollen dem Erblasser künftig mehr Freiheiten eingeräumt werden – sei es, um die Lebenspartnerin abzusichern, gemeinnützige Institutionen zu begünstigen oder ein Familienunternehmen möglichst als Ganzes auf die geeignetste Person zu übertragen. Deshalb sollen die Pflichtteile der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert werden. So weit, so unproblematisch und politisch breit abgestützt.

Die tieferen Pflichtteile haben aber auch Konsequenzen, die bisher kaum diskutiert wurden. So kann ein Erblasser den neuen Spielraum auch nutzen, um - viel stärker als heute - einzelne Kinder zulasten anderer Kinder zu begünstigen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Ein Witwer stirbt und hinterlässt zwei Kinder sowie ein Vermögen von 2.4 Millionen Franken. Nach neuem Recht kann er einem Kind 1,8 Millionen und damit dreimal mehr zukommen lassen als dem anderen (0,6 Millionen). Noch einseitiger bei drei Kindern: Das bevorzugte Kind erhält 1,6 Millionen und damit sogar viermal mehr als jedes seiner Geschwister (je 0,4 Millionen).

Dem Familienfrieden dürften solche Konstellationen nicht förderlich sein: Erbfälle, bei denen die neuen Freiheiten zulasten oder zugunsten einzelner Nachkommen ausgereizt werden, dürfen zu härteren Verteilkämpfen führen – auch vor Gericht.

Verschärft wird das Problem durch eine Besonderheit, die schon unter heutigem Recht ein Ärgernis darstellt: In der Praxis kommt es oft vor. dass Eltern zu Lebzeiten einem Kind eine Liegenschaft schenken und sich ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten. Mit diesem Vorgehen kann das beschenkte Kind zulasten seiner Geschwister zusätzlich begünstigt werden. Die Einrichtung eines Wohnrechts gilt als Gegenleistung des Kindes, sozusagen als teilweise Kaufpreiszahlung. In der späteren Erbteilung mit den Geschwistern muss sich das beschenkte Kind deshalb nur den Schenkungsanteil (also den Verkehrswert abzüglich des kapitalisierten



Nach dem Begräbnis beginnt oft der Streit ums Erbe. Foto: Getty

Wertes des Wohnrechts) als Vorbezug anrechnen lassen.

Das könnte sich so auswirken: Das Vermögen des Witwers beträgt bei seinem Tod 1,2 Millionen Franken. Die Tochter setzt er zugunsten des Sohnes auf den Pflichtteil. Wenige Jahre vor seinem Tod hatte der Vater sein Einfamilienhaus im Wert von 1,2 Millionen seinem Sohn geschenkt und sich das Wohnrecht vorbehalten. Angesichts seines Alters im Schenkungszeitpunkt von 67 Jahren und des Mietwerts der Liegenschaft von 3500 Franken pro Monat ergab sich ein Wert des Wohnrechts von 500'000 Franken.

Für die Berechnung des Pflichtteils der Tochter ist nun nicht der eigentliche Wert des Hauses von 1,2 Millonen massgebend, sondern der Wert nach Abzug des kapitalisierten Wohnrechts, also nur 700'000 Franken. Nach neuem Recht verringert sich der Pflichtteil der Tochter so um weitere 125'000 auf 475'000 Franken, während der Sohn 1.925 Millonen erhält.

Die tieferen Pflichtteile verschärfen ein zweites Problem: Angenommen, der Witwer im Beispiel heiratet ein zweites Mal. Die Frau kommt mittelle in die Ehe. Die beiden vereinbaren Gütergemeinschaft und für den Fall des Ablebens eines Gatten die Zuweisung des Gesamtguts an den Überlebenden. Stirbt nun der Ehemann zuerst, geht das gesamte eheliche Vermögen auf die Ehefrau über, während der Pflichtteil seiner Kinder auf neu je nur noch 1/16 reduziert wird. In Fällen von Rechtsmissbrauch können solche extremen Planungen zwar von den Kindern angefochten werden, die Hürde zum Nachweis von Rechtsmissbrauch ist aber stets hoch.

Die vorgesehene Reform erfüllt zwar das Ziel, die Verfügungsfreiheit der Erblasser zu vergrössern. Wie die Beispiele zeigen, erhöht sich aber auch das Risiko, dass ein Erblasser mit die neuen Freiheiten zulasten einzelner Kinder missbraucht. Als Gegenmassnahme sollte der Gesetzgeber die zwei erwähnten Schlupflöcher schliessen.



Lorenz Baumann
Der promovierte Jurist ist
Fachanwalt SAV Erbrecht
und praktiziert in Zürich.

## Pflichtteilsvermeidender (Eventual-)Vorsatz im Erbrecht

- Im internen Recht: Art. 527 Ziff. 4 ZGB: «Der Herabsetzung unterliegen … Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.»
- Im internationalen Rahmen: «Sham» und Rechtsmissbrauch? «Sham» ist «Schäm-di» bzw blosser «Schein». Anforderungen? Bei Qualifikation durch CH-Gerichte wäre eine gewisse Parallelität der Wertungen hilfreich. Beratungsrisiken?

Quizfrage ist, wann ErblasserInnen «offenbar» handeln? Gewiss nicht, wenn es ein unbestimmtes «offenbar» wäre; eher geht es um «offensichtlich», wobei die klassische Streitfrage bleibt, ob *Absicht* («Vorsatz») erforderlich ist, oder ob auch das *«In-Kauf-Nehmen»* der erwünschten Rechtsfolge (Eventualvorsatz) genügt, die man ja «offensichtlich» im Hinterkopf anvisiert hat ... hätte man das Planungsziel nicht verfolgt, wäre ja nachlassplanerische Beratung nicht erforderlich gewesen ... Das BGer folgt diesbzgl bei Art. 527 Ziff. 4 allerdings einer realitätsfremden (aber umgehungsfreundlichen) Tendenz ... die indes – wie jede bger Praxis – nicht in Stein gemeisselt ist ... (für Eventualvorsatz s zB PraxKomm/Hrubesch-Millauer, Art. 527 N 19).

## Ein praktischer Tipp: Enttäuschte Erben vermeiden!

HACKER, Disappointed 'Heirs' as a Socio-Legal Phenomenon, Oñati Socio-Legal Series, in: [online] 4 (2014) 2, abrufbar unter: < <a href="http://opo.iisj.net/index.php/osls/issue/view/32">http://opo.iisj.net/index.php/osls/issue/view/32</a>>)

Abstract: This paper focuses on the socio-legal characteristics of succession battles, drawn from a large-scale empirical study of contemporary inheritance and probate procedures and conflicts in Israel. The study shows that litigating disappointed «heirs», i.e. people who challenge the division of the estate because their inheritance hopes have been shattered, are an exception to the rule of undisputed probate and administration of estates. Moreover, the findings point to the will as a risk factor which allows disappointed «heirs» to approach the court, while legal disputes in intestate cases are even scarcer. Based on the findings, the paper also offers a typology of the relational triangles – between the deceased, the alleged heirs, and the disappointed «heirs» – which characterize most of the cases studied. This typology is correlated to the finding that most succession conflicts are not among nuclear family members, but among parties who are remote relatives or with no family relation. Finally, the study documents two dominant outcomes of succession battles: out-of-court compromises that do not respect the prima facie deceased's last wishes; and the irreversible destruction of relationships between siblings. The paper ends with a discussion of the sociological question concerning the possible increase or decrease of the phenomenon of disappointed «heirs», and of the legal implications of the study's findings.

## Zurück zu Max Frisch! ... Denk-mal!

#### Was wird Ihr Nachlass sein?

- Materiell/ideell: Geld? Haus? Aktien? Erinnerungen? Freude? Ideen? Konflikte? Streit?
- Idealistisch/Subjektivistisch: Was wollen Sie fördern? Die Alterssicherung von Witwe/Witwer? Nachkommen/Enkel? Das «Grundrecht auf PS» oder auf Bildung und Lebenssicherheit? Die Zukunft? Charity? Welche Charity? (vgl. Madoff, Folie 30) Kardiologie, Onkologie oder Psychiatrie? Das Tierheim mit den süssen Welpen im Prospekt oder (wirkliche) Natur?

• ..

### Und wie erreichen Sie das Ziel? Wie gross ist Ihr Vertrauen in zukünftige Generationen?

- Z.B. die Motivation von Nachkommen-/Enkelgeneration, in «Werte» (Bildung, zB auch Sprach-/Ausbildungs-Reisen, Reserven für Wohnraumerwerb etc) statt in Konsum zu investieren? Durch Nachlassplanung (Konstruktion mit Auflagen/Bedingungen, Willensvollstrecker, «Tröpfchen-Zähler-Vermächtnisse») oder durch Erziehung/Motivation? Oder indem die Zukünftigen die Zukunft organisieren?
- Kombinieren Sie die Begünstigung Ihres überlebenden Gschpänlis mit einer Wiederverheiratungs-/ Eifersuchts-/Sanktionsklausel? (teilweise selbstverständlich durchaus sinnvoll!)

## Selbstverständlichkeit des Todes ... und der Endlichkeit

(sowohl des Lebens wie der Lebens- und Todes- / Nachlassplanung)

Sie werden sterben – ob Sie in Erinnerung bleiben (wollen)?

"If you'd not be forgotten, as soon as you are dead and rotten, Either write things worth reading, or do things worth the writing"

(Poor Richard's Almanack, 1738)

Patientenverfügungen verschaffen keinen Anspruch auf Maximalbehandlung!

Grenzen der Nachlass- bzw. Zukunftsplanung über den Tod hinaus:

Technisch: numerus clausus der Verfügungsarten, Beachtung der Pflichtteile, keine Rechtsoder Sittenwidrigkeit

Sachlich: Zukunfts- und an objektiv wichtigen Zielen orientiert (Nicht die Toten, sondern die künftigen Generationen sollen regieren; s. Madoff, Immortality and the Law – The Rising Power of the American Dead, New Haven/London 2010, zB S. 110: «When a taxpayer who would otherwise be subject to 45 percent tax rate makes a deductible transfer of a hundred dollars to the American Red Cross and gets a reduction in his or her taxes of forty-five dollars, it is the same as if the taxpayer were contributing fifty-five dollars to the Red Cross and directing the government to make a matching grant of forty-five dollars to the Red Cross»).

Roland Huth; Katholischer Klinikpfarrer, Bamberg

"Sterben für Anfänger. Studentisches (Er-)Leben mit dem Tod als Begleiter" Tinja Baljkas, Cand. med.; Studentin der Humanmedizin, Med. Fak. Mannheim

" 'Versorgung' Verstorbener als pflegerisches Ritual des Abschieds?" Christiane Gödecke, Prof. Dr. rer. cur.; Professorin für Pflegewissenschaften, E



# Die ersten Schritte und die weiteren Themen und Etappen der Erbrechtsreform

# Überblick: Die vier erbrechtlichen Reformetappen

- Die (angeblich) "politischen" Themen (Pflichtteile und gesetzliche Erben; Anpassungen betr. Qualifikation güterrechtlicher Absprachen, Erbrecht bei hängiger Scheidung) per 1.1.2023
- Die (sogenannt) "technischen" Themen (Umfang und Themen noch unbestimmt). – ∆ technisch/politisch?
- Unternehmensnachfolge
- Revision des erbrechtlichen IPR / Koordination mit EU-ErbVo

### Was wird am 1.1.2023 00.00.01 anders?

- Reduktion der Pflichtteile / Vergrösserung der Gestaltungsspielräume (nZGB 470 f): PT-berechtigt sind nur noch Ehegatten und Nachkommen (aber nicht mehr Eltern), je mit der Hälfte ihres gesetzlichen Anspruchs.
- **nZGB 473 (Nutzniessung** des überlebenden Ehegatten): Die Wahl der NN-Variante wird attraktiv(er), ½ (PT) zu Eigentum, die andere Hälfte zu NN (Nutzniessung entspricht einer *sharing economy*; die sachenrechtliche Praxis zeigt Nutzungs-/Verwaltungskonflikte, während das «Entflechtungsprinzip» sich im Erbrecht durchaus bewährt hat); NN blockiert zudem die (bei günstigen Verhältnissen mögliche) Devolutivwirkung des Erbrechts.
- Berücksichtigung hängiger Scheidungsverfahren (nZGB 120, 217, 241, 472): Zwar ist regelmässig bereits vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens jegliche Begünstigungsabsicht in weite Ferne gerückt; allerdings sind die unterhaltsrechtlichen «Nebenfolgen» (ZGB 125 insb) wirtschaftlich bedeutend und oft ein Grund, weshalb auch bei (teil-)einvernehmlicher Scheidung (ZGB 111/112) diese noch pendent sein können ein Detailproblem (mutwillige Prozessverzögerung) wird gelöst, aber ein neues (Wegfall von scheidungs- und erbrechtlicher) Versorgung geschaffen.
- Ehevertragliche Vorschlagszuweisung (nZGB 216, 532 II): Wirre Gesetzgebung (vgl Jungo, Neues Erbrecht neue Gestaltungsspielräume, BN 2021 181 ff, 192 ff; Botschaft BBI 2018 5813 ff, 5847 ist nur mehr bzgl Gestaltungsziel massgeblich); entscheidend ist (wäre!), wen man wann und wie stark begünstigen soll/will (Breitschmid, Die Revision[en] des Erbrechts, Anwaltsrevue 2021 21 ff, 22 ff); indem (an sich richtigerweise) die PT-Ansprüche nicht-gemeinsamer Nachkommen nicht tangiert werden dürfen, werden die gemeinsamen Nachkommen (noch) schlechter gestellt, namentlich bei Wiederverheiratung «ihres» Elternteils.
- Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge, nZGB 476/529) fällt nicht in den Nachlass, aber ist in PT-Berechnung einzubeziehen.
- Handlungsspielraum von Erbvertragserben (nZGB 494 III): gesetzgeberische Korrektur des verfehlten BGE 140 III 193, 199 E. 2.3 Verträge sind verbindlich! Zudem qual Loyalitätspflicht unter Personen im EL-Netzwerk.

# **Nochmals:** Was wird alles neu ab 1.1.2023?

- Reduktion des Nachkommenpflichtteils von ¾ auf ½ der gesetzlichen Quote (vgl. Tabelle [ -> ] aus der Botschaft, BBI 2018 5813 ff.: Separatum dieser Tabelle und gesamte Botschaft in den Unterlagen verlinkt) und Wegfall des Elternpflichtteils (Art. 471 Ziff. 2 ZGB) in den seltenen Fällen, wo Eltern überhaupt als gesetzliche Erben berufen sind (vgl. Art. 458 ZGB iVm 462 Ziff. 2 ZGB: nArt. 470 Abs. 1, 471 ZGB).
- (Gänzlicher) Wegfall des Ehegattenerbrechts bei pendenter Scheidung (nArt. 120 und nArt. 472 ZGB)
- Rechtliche Qualifikation ehegüterrechtlichen der Begünstigung (Keine erbrechtl Hinzurechnung der güterrechtl Vorschlagszuweisung, nArt. 216 Abs. 2 ZGB
- «Fein-Tuning» bzgl. Art. 473 ZGB («Begünstigung» des überlebenden Ehegatten durch Nutzniessung)
- Klärungen bzgl Versicherungen/Vorsorge (nArt. 476, 529)
- Klärung bzgl erbvertragl Bindung / Schenkungen unter Lebenden (nArt. 494 Abs. 3 ZGB)

Pflichtteile und verfügbare (	Quote gemäss geltende	em Recht	Tabelle
Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	ganze Erbschaft	3/4	1/4 (25 %)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50 %)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50 %)
ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft (100 %)
Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	½ und ½	3/8 und 2/8	<b>3%</b> (37,5 %)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	1/4 und 3/4	1/8 und 3/8	1/2 (50 %)
ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	1/4 und 3/4	0 und ¾	% (62,5 %)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister	½ und ½	1/4 und 0	3/4 (75 %)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	1/6 und 1/6 und 3/4	1/ <sub>16</sub> und 0 und 3/ <sub>8</sub>	9/16 (56,25 %)

### Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss Entwurf des Bundesrates

eingetragene/n Partner/in

Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50 %)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50 %)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	½ und ½	1/4 und 1/4	1/2 (50 %)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	1/4 und 3/4	0 und 3/8	5/8 (62,5 %)
ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	1/4 und 3/4	0 und 3/s	<sup>5</sup> / <sub>8</sub> (62,5 %)

Seite 39

Tabelle 2

Neu

Heute

ein/meh und Ehe eingetra Vater oder Mutter ganze Erbschaft und ein/mehrere Geschwister und 1/2 und 0 Vater oder Mutter 0 3/8 (62,5 %) und ein/mehrere Geschwister und 1/4 und 0 und Ehefrau/Ehemann oder

### Was bedeutet das für Erblasser\*innen?

- Dass man mindestens am 1. Januar 2023, 00.00.01 Uhr leben muss, wenn man die Nachkommen *minimal*begünstigen will! Bis zum 31.12.2012 gilt das bisherige Recht und gelten die bisherigen Quoten.
- Etwas weniger makaber ausgedrückt: Dass man sich Gedanken machen muss darüber,
  - (i) wer überhaupt die gesetzlichen Erben wären und
  - (ii) wieviel diese bekommen (sollen),
  - (iii) welche spezifischen anderen/weiteren Anliegen man hat.
- Positiv(er) formuliert: Wenn man nichts macht, bekommen (erbrechtlich! S. folgende Folie) überlebende/r Ehegatte/-gattin und Nachkommen genau gleich viel wie bisher.

# ... und das Ehegüterrecht?!

- Es ist eine Eigenheit des schweizerischen Rechts (namentlich im Gegensatz zum pauschalierten «güterrechtlichen Viertel» von § 1371 I BGB), dass eine buchhalterisch exakte Detailabrechnung des güterrechtlichen Vorschlags erfolgt (ZGB 207 ff), der den Ehegatten hälftig zugewiesen wird (ZGB 215), wobei aber eine andere Teilung dieses Vorschlags vereinbart werden kann, welche die Pflichtteilsansprüche gemeinsamer Kinder nicht zu wahren hat (ZGB 216, sog. «Gesamtvorschlagszuweisung»).
- Meine *persönliche* Bewertung geht dahin, dass (i) eine Maximalbegünstigung nicht in allen Fällen das adäquate Planungsziel sein kann, und (ii) dass die scheinbare, rein buchhalterische Detailabrechnung häufig nur scheingenau ist, weil eine saubere «Buchhaltung» fehlt.
- Bei mittleren und *grösseren Vermögen* resultiert durch die Begünstigung des überlebenden Ehegatten tendenziell eher eine Überversorgung, und die Mittel werden in der obersten Generation akkumuliert, während bei *knapperen Verhältnissen* eine Planung (da kostspielig) eher unterbleibt und eine *Unterversorgung* resultiert.
- Die Revision qualifiziert nun («durchhaut mit dem Damoklesschwert» eine langjährige dogmatische Kontroverse) die güterrechtliche Begünstigung als Zuwendung unter Lebenden (nZGB 216 II, nZGB 532), obwohl sie qualitativ ein Rechtsgeschäft mit Wirkungszeitpunkt auf den Tod wäre (die Absprache bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Güterstand durch Tod aufgelöst wird, ZGB 216 iVm 217), was tendenziell eine zusätzliche Begünstigung des überlebenden Elternteils ermöglicht (und die vorstehend beschriebenen sub-effizienten Effekte noch akzentuiert).

# Auch am 18.12.2020 verabschiedet (und schon ab 1.7.2022 iK)... «Ehe für Alle»: Bedeutung im Erbrecht?

Die Änderungen des ZGB durch die (im September 2021 zur Abstimmung gelangende) Vorlage «Ehe für Alle» sind überwiegend terminologischer und nicht inhaltlicher Art: Im Wesentlichen wird das PartG (das BG über eingetragene Partnerschaften [gleichgeschlechtlicher Paare], SR 211.231, von 2004, iK seit 2007) ins ZGB überführt und werden die (geringfügigen) Nuancen zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft eingeebnet. – Die (gesellschaftlich diskutierte) Frage, ob der rechtliche Begriff der «Ehe» eine rechtlich qualifizierte Beziehung zwischen erwachsenen Personen oder nur zwischen Frau und Mann meine, ist für praktische Zwecke nicht weiter von Bedeutung (bzw wird sich nicht für das hier besprochene Themengebiet, sondern dann im Bereich der Fortpflanzungsmedizin stellen).

Zwei Bemerkungen dazu: (i) Erbrechtlich waren gleichgeschlechtliche (nach PartG «eingetragene») Paare bereits bislang gleichgestellt (vgl ZGB 462), aber im vermögensrechtlichen Bereich («Ehegüterrecht»), bestand eine (eher «typologische» als diskriminierende) Unterscheidung (Gütertrennung als Regelgüterstand).

(ii) Fortpflanzungsmedizinisch wird durch (auch für Hetero-Eltern) erweiterte Methoden einerseits, Erweiterung des Kreises der berechtigten Personen und eine Vielzahl (> 2) der (genetisch, biologisch und als soziale Eltern Beteiligten) der Kreis möglicher Bezugspersonen für ein Nachkommenerbrecht erweitert; momentan (noch) etwas Zukunftsthema – nachdem schon eine gesetzliche Beteiligung von Nicht-Status-Angehörigen (Konkubinat) «allzu heikel» war, ist die Kombination von Fortpflanzungsmedizin und Erbrecht (noch) kein Thema auf der Agenda ...

# Eine knappe Würdigung: Zum Stand der Erbrechtsrevision

Stabilität und Reform ... und der Übergang von fortdauernder Revision zu Stabilität ... unmittelbar vor Inkrafttreten der 1. Etappe der Erbrechtsrevision

Einige (skeptische) *Gedankenskizzen* scheinen mir (weiterhin) nötig, gerade deshalb, weil eine Revision nötig ist, aber das was vorliegt, weiterhin **Fragen** aufwirft und die **«Salami-Taktik» der Reformschrittchen Unruhe und laufende Anpassungsprobleme** schafft:

- Etwa, ob minimale Differenzierungen (bzw. erweiterte Verfügungsspielräume im weit zu fassenden familiären Netzwerk) nicht mehr gebracht hätten als eine pauschale Pflichtteilserweiterung\*?
- Ob pauschal erweiterter Verfügungsspielraum ohne Überlegungen zur Verfügungsfähigkeit bzw. Überlegungen zu spezielleren Verfügungsformen zu verantworten ist?
- Ob hier nicht eher Teile der «Industrie» auf einen «Kulturwandel» im Sinne häufigerer individueller Planung und «Testamentsberatung im Shopping-Center» hoffen? Nicht nur Laien-Testamente, sondern auch qualitativ mässig und bloss schematisch «beratene» Testamente im «Retail»-Sektor schaffen bisweilen ordentlich Probleme ... und damit noch weitere Verdienstmöglichkeiten: Gesetzgebung darf nicht alle Verantwortung delegieren, und ein subsidiäres gesetzliches Erbrecht ist nicht paternalistisch.
- Ob nicht eine gesetzliche Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten durch güter- und erbrechtliche Kumulation für einen Versorgungs-«Sockelbetrag» von z.B. CHF 250'000 (oder mehr) wirksamer und gesetzgeberisch weiser (gewesen) wäre, als die Manipulation des güterrechtlichen Wirkungszeitpunkts aus dem erbrechtlichen Kontext hinaus?

Ich würde solche Fragen nicht stellen, wenn ich sie nicht (noch immer!) als wichtig erachten würde.

.

<sup>\*</sup> Eigentlich soll im Rahmen von «Stichworten zu Praktikerbedenken» nicht zu weit und mit Fussnoten ausgeholt werden. Indes ist doch auf Reinhard Zimmermann, Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, RabelsZ 2020 465 ff. (vorne Folie 14), hinzuweisen, der für die Schweiz (erneut) an die historisch begründete Relevanz der (zwar «spanisch anmutenden») Mejora für die schweizerische Rechtstradition erinnert (502, 541 f. m.Nw. auf die schweizerischen Revisionsbestrebungen); ich neige bei aller Verve, die Reformgedanken begleiten müssen, nicht dazu, mir von irgendeinem Institut die «nachteilsfreie Perfektion» zu erhoffen, aber dass keinerlei grundsätzliche Überlegungen zu solchen Möglichkeiten ersichtlich geworden sind, ist doch eher enttäuschend und nicht auf dem Level der Arbeiten von Eugen Huber ...

# ... und was alles noch anders werden könnte/sollte?

# Ist (Vermögens-)Planung individualistisch oder egoistisch? "Existiert" ein Konkubinat?

- Als soziale Wesen sind wir in (irgendeiner) Gemeinschaft integriert und für andere in verschiedener (auch wirtschaftlicher) Dimension mitverantwortlich ...selbst unverheiratet!
- Ob Gemeinsinn (Steuern statt asset protection) oder Familiensinn (Bereitschaft zu emotionaler und wirtschaftlicher Unterstützung): Eine nur "eigensinnige" Planung stösst an Grenzen von Mitmenschlichkeit und Fairness und schafft Konflikte.
- Wann kippt (sinnvolle) Individualität in asozialen Egoismus?
- An einer Regelung grundlegender Fragen des Konkubinats wird nicht vorbeizukommen sein (s zur Bedeutung in GB aus dem Vorwort von Barlow's in der folgenden Folie)
- Dies, weil in der *Beziehungsvertragstypenvielfalt* unverheiratetes Zusammenleben ganz einfach Faktum ist, das nicht negiert werden kann, weder von den Beteiligten, die das faktische Verhältnis praktiziert haben, noch von der Rechtsordnung. Achtung: Wer heute im Konkubinat lebt, lebt in einer Situation, die nachmals zur Folge haben könnte, dass diese heutige Beziehung dereinst Folgen zeitigt, welche man heute nicht kennt! Darauf hat man sich (innerlich und rechtlich) einzustellen!

# Barlow's Cohabitants and the Law



**Fourth Edition** 

David Josiah-Lake

The number of cohabiting couples (whether of the same or opposite sex) continues to grow. The Office of National Statistics, in its Statistical Bulletin on *Families and Households: 2017*, reported that in 2017 the second largest family type was the cohabiting couple with 3.3 million such families in existence (a huge increase on the 1.5 million families recorded in 1996). Notwithstanding this, there has been little or no attempt by lawmakers to consider legislation affording rights to co-habiting couples. The latest incarnation of the Cohabitation Rights Bill 2017–19 had its first reading in the House of Lords on 5 July 2017 but has been stalled ever since. There is still no cohesive body of law which constitutes 'a divorce law equivalent' for cohabitants in England and Wales with the law affecting them still ranging over many areas of expertise and Resolution (formerly, the Solicitors Family Law Association) continues to advocate for the rights of cohabitants.

Whilst in England and Wales lawmakers have been reluctant even to consider the passing of legislation to confer legal rights and obligations on cohabitants, in Scotland cohabitants can look to the Family Law (Scotland) Act 2006, which at least provides a limited set of rights for cohabitants, including the ability to bring potentially significant financial claims against their partner. Indeed, s 28 provides the basis for cohabitants to make an application to the court for financial provision within one year of separation. In such situations, the court can make certain orders, namely: an order for the payment of a capital sum to the applicant; an order requiring the respondent to pay a sum in respect of any economic burden of caring for a child of the family; or any interim order the court considers appropriate. Section 29 also enables a surviving cohabitant (who was living with their deceased partner at the date of death) to make an application for provision from the intestate estate of the deceased within six months of their death, provided that the deceased cohabitant was domiciled in Scotland immediately before his/her death.

Once again, the purpose of the book is to draw together the disparate areas of law affecting cohabitants and to highlight the progress made and the progress yet to be made in the increasingly important area.

## Urteilsfähigkeit, relativ, zwar nachlassend, aber nicht zwingend erloschen ...

### Nachlassende Testierfähigkeit

Zum rechtlichen Umgang mit einem schwindenden letzten Willen

von Dr. Martin Fries, München\*

### Inhaltsübersicht

I.	Einführung	42
II.	Medizinische Sicht auf abnehmende Entscheidungsfähigkeit 1. Demenz als Paradebeispiel für nachlassende Testierfähigkeit 2. Prävalenz und Statistik 3. Symptomatik und Verlauf	42 42
III.	Zweifelhafte Testierfähigkeit unter deutschem Recht  1. Testierfähigkeit als gesetzlicher Regelfall  2. Begrenzte notarielle Prüfung der Testierfähigkeit  3. Beweisprobleme in der forensischen Praxis	42 43
IV.	Die grundrechtliche Dimension der Testierfähigkeit und ihrer Grenzen 1. Testierfreiheit unter dem Schutz des Art. 14 GG	43 43
V.	Wege zum Umgang mit nachlassender Testierfähigkeit  1. Begrenzung von Testierfähigkeit und Testierfreiheit im materiellen Recht  a) Altersgrenzen  aa) Starre Altersgrenze  bb) Flexible Altersgrenze  b) Relative Testierfähigkeit  c) Beweislastumkehr  d) Ausschluss des privatschriftlichen Testaments  2. Öffnung des materiellen Rechts für freiwillige Selbstbeschränkungen des Testators  a) Schenkungsversprechen von Todes wegen  b) Einseitige unwiderrufliche Bindung  c) Selbstpaternalistische Begrenzung von Testierfähigkeit  und Testierfreiheit  3. Verstärkte notarielle Prijungs- und Dokumentationspflichten  a) Aktive Prijung der Testierfähigkeit  b) Nutzung medizinischer Schnelltests  4. Wettbewerb der Erbrechte	44 44 44 44 44 44 45 45 45 45 45
VI.	Schluss	45

Aus der Flut einschlägiger Literatur zuletzt zB Fries, Nachlassende Testierfähigkeit, AcP 2016 421 ff.; vgl. ferner auch den Report on Common-Law Tests of Capacity des British Columbia Law Institute, BCLI Report no. 73, September 2013

Wie ist mit dem Umstand umzugehen, dass die Testierfähigkeit graduell abnimmt, die Urteilsfähigkeit relativ ist (also abhängig vom «Komplikationsgrad» der konkreten Anordungen), die verschiedenen Testamentsformen unterschiedliche Garantie für die Ermittlung eines unbeeinflussten Erblasserwillens bieten?

Wie und in welcher Form ist Erbschleichern das Handwerk zu erschweren, ohne berechtigte erblasserische Sympathie durch zwingende Erbunfähigkeitsgründe zu blockieren?

**Cave**: Auch AlzheimerpatientInnen haben noch Persönlichkeitsrechte und möglicherweise sehr berechtigte («kleinere») Anliegen!

# Das «Bild des Alters»: Welche dieser Personen ist urteilsfähig? **Und wofür?**

Tages Angeiger

AUSLAND .

### Milliardärin Bettencourt wird entmündigt

Liliane Bettencourt wird unter Vormundschaft gestellt. Ein Gericht in Courbevoie bei Paris hat entschieden, dass ihre Tochter Françoise Bettencourt-Meyers das Vermögen der 88-Jährigen verwalten soll.



Soll an Demenz leiden: Die Loréal-Erbin Liliane Bettencourt in Paris Bild: Keystone

### Artikel zum Thema

«Wenn sich meine Tochter um mich kiimmert werde ich ersticken Superreiche Franzosen wollen in Schuldenkrise Extra-Beitrag leisten Was der Milliardenerhin droht

Ein Vormundschaftsgericht in Courbevoie bei Paris hat beschlossen, dass die L'Oréal-Erbin einen gesetzlichen Betreuer erhalten soll. Der Entscheid bedeutet, dass das Vermögen der Milliardärin nun von ihrer Tochter Françoise Bettencourt-Meyers und deren Kinder verwaltet wird. Bettencourt-Meyers hatte seit langem versucht, ihre Mutter für unmündig erklären zu lassen.

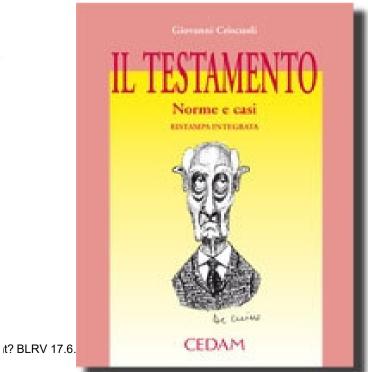
### Peter Breitschmid

Bettencourt verfügt nach Schätzungen des US-Magazins «Forbes» über ein Vermögen von etwa

aus?! Der «De cuius»

Wie sieht ein

**Erblasser** 



### **Oma und Kellner**

Warum will ein 25-jähriger Tunesier eine 83-jährige Deutsche heiraten? Weil die Zahl der Scheinehen steigt, misstrauen Beamte den Motiven solcher Paare.



ic Romanze gemahnt ein wenig an den Filmklassiker "Harold and Maude": Eugenie Gross, Oma aus über die das Berliner Verwaltungs-Backnang im Schwabenland, verliebte sich vor drei Jahren in Khomais Kenzizi, einen Kellner aus Tunis. Sie war da schon stolze 83 Jahre alt, er erst 25.
Zweimal traf sich das Paar in Tunesien.

Dann wurde dort, am 18. März 2004, ge-heiratet, ganz intim. Nur die Braut, der Bräutigam und zwei Freunde waren dabei sowie ein Mitarbeiter vom Amt – ein Mär-chen aus 1001 Nacht. 1500 Millimes, gut

einen Euro, kostete die Zeremonie. Die Ernüchterung kam knapp zwei Monate später, da war die verblüffend rüstige Seniorin längst wieder in ihre Heimal zurückgekehrt. Als der Angetraute nachschen Behörden dem Tunesier das Visum. 57 Jahre Altersunterschied – da bestünden "Zweifel an einer ernstlichen Ehe-führungsabsicht", hieß es im Bescheid. Die Beamten witterten eine Scheinehe, mit der sich der Afrikaner ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik erschleichen wolle.

gericht jetzt im Oktober zu entscheiden hatte. Um 20 Prozent, so haben die Richter anhand einer Fallstatistik errechnet eien allein im vergangenen Jahr die Fälle on Scheinehen in die Höhe geschnellt. Das Bundesinnenministerium hat ermitelt, dass in ganz Deutschland pro Jahr rund 3000 Eheschließungen strafrechtlich als Scheinehen erfasst werden. Und das

sind nur die registrierten Fälle.

Hinter dem Betrug stehen oft Schleuser nden, die etwa gezielt in Discos nach eutschen Männern und Frauen Ausschau halten, um sie mit Geld zur Heirat mit bil-ligen Arbeitskräften in der Gastronomie sich als Ehepartner zur Verfügung stellt, kann zwischen 6000 und 10000 Euro kasren. Das Abenteuer wagen aber auch utsche, die im Auslandsurlaub Einheimische kennen lernen und diese aus Mitleid über die ärmlichen Verhältnisse ins reiche Europa holen möchten. Und es gibt Beispiel unterschiedliche Angaben

Multikulti-Organisationen, die mit der Ver-mittlung "von Zweckehen das restriktive deutsche Asylrecht umgehen möchten. Einige CDU-Landesinnenminister wol-len diesen Schmu jetzt nicht mehr mitma-

chen. Sie erlassen strengere Verwaltungs auflagen, verlangen striktere Gesetze und stärkere Kontrollen.

Wenn ein Deutscher außerhalb der EU heiratet, muss er die deutschen Behörden vor Anerkennung der Ehe von seinem Wil-len zum lebenslangen Bund überzeugen. Und dabei hat sich die Oma aus Backnang verdribbelt. Mal behauptete die Frischver-mählte, als sie von der Ausländerbehörde befragt wurde, sie sei von ihrem Mann zu Ehe gedrängt worden. Mal gab sie vor, ihr Lover habe sich umbringen wollen, wenn sie ihn nicht heirate. Und dann wiederum sagte sie, ihre Beziehung zu dem Twen aus

Tunis sei nichts als reine Liebe. Weil ihr die Beamten wegen des großen Altersunterschieds Vorwürfe gemacht hätten, sei sie in den Befragungen mit den "Nerven völlig fertig" gewesen, erklärt etzt. Außerdem habe sie befürchtet, ihre Witwenrente zu verlieren. Deshalb habe ie zwischenzeitlich die Ehe annulli

Wie in solchen Fällen üblich, fanden die erviews zeitgleich statt, um Absprachen zu verhindern. Während Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Ehefra-

befragten, nahmen sich An schaft in Tunis den Gatten vor. Das Resultat der Investigation: Harold and Maude Film, das Verwaltungsge

Urteil, könne nicht überzeugen Jetzt sitzt Eugenie Gross doch allein in ihrer Wohnung in Backnang – leicht gebräunt, da sie gerade zurück ist von einem Besuch bei ihrem Ehemann, mit dem sie nur nach tunesischem Recht verbunden sein darf. Natürlich, erzählt sie, habe auch sie anfangs Bedenken gehabt, als der Kellner ihr den Antrag machte. Doch er habe nicht aufgegeben. Sie sei doch "eine so schöne Frau", er liebe sie, habe ihr der

Hammamet kennen gelernt hatte. hätten es die Behörden wohl schwerer s nabt, ihnen eine Scheinehe zu unterstelle Im vergangenen Jahr verweigerte etwa ein Standesbeamter in Salzgitter die Ehe schließung einer 32-jährigen Deutschen

Muslim immer wieder versichert, den sie

DER SPIEGEL 44/2005

# Testierfähigkeitsabklärung bei Menschen mit Demenz

(vgl. Anhang)

**Achtung**: Das Problem prekärer Erkennbarkeit und Diagnose der intellektuellen Befindlichkeit von ErblasserInnen stellt sich schon heute und bedarf der Aufmerksamkeit der «Industrie», unabhängig davon, ob und welche Lösung(en) entwickelt werden.

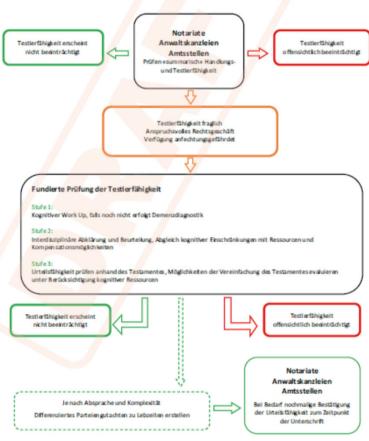


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung möglicher Entscheidungswege im Rahmen der Beurteilung der Testierfähigkeit in komplexen Situationen. In einfachen Situationen genügt normalerweise die hausärztliche Prüfung der Urteilsfähigkeit.

WEIZERISCHE ÄRZTEZEITUNG - BULLETIN DES MÉDECINS SUISSES - BOLLETTINO DEI MEDICI SVIZZERI 2020;101(44):SEITE-SEITE

**EMH**Media

Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.2022 Seite 49

### Testamentsformen und Formalitäten ...



# Der «Kampf um das eigenhändige Testament»:

Handy, Handschrift oder Anschlag per Handschlag?

Was bedeutet ein Statement auf You-tube oder ein Selfie?

Wieviel «Technik» gehört ins Gesetz?

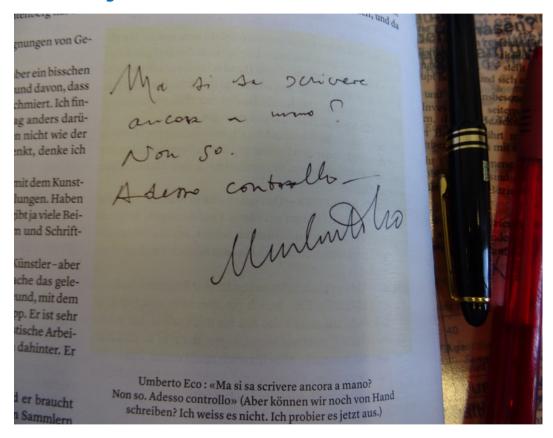
Wie «europäisch» hätte eine heutige Testamentsform zu sein? Internationale Harmonisierung als *Race to the* bottom / Race to the top?

Digitale Unterschrift (vgl. Art. 14 Abs. 2bis OR) und/oder individuelle Formprägung?



Generell: «Neue» und «alte Probleme»: Der verlorene/vergessene Tresorschlüssel von damals ist das unbekannte Passwort von heute ...

# Das eigenhändige Testament in einem Vierteljahrhundert?



Wer schreibt (noch) von Hand? Und wer wird in einem Vierteljahrhundert noch von Hand (sein Testament) schreiben?

Hängt die Form nicht eher von der (relativen/absoluten) Bedeutung der konkreten Anordnungen ab? Unterschiedliche Form für unterschiedlich bedeutende Anordnungen bzw für Normal-/Nottestament?

Wieweit soll der aktuelle Stand der Technik in den Gesetzestext einfliessen und inwiefern ist nicht stärker der Beweis von Ernsthaftigkeit und Authentizität zu fordern?

# BGBB als "Unternehmens-Erbrechtsmodell"?

Eugen Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des Schweizerischen Erbrechts, Basel 1895

(89 Seiten, davon 35 zum damals wichtigsten Unternehmenserbrecht: dem **bäuerlichen**: *Verhältnis zwischen Familie und Unternehmen?*)

https://www.admin.ch/gov/de/start/dokume ntation/medienmitteilungen.msg-id-74628.html

Hösly/Ferhat, Die Unternehmensnachfolge im Erbrecht, successio 2016 100 ff

### III. Das bäuerliche Erbrecht.

Das naturrechtliche Postulat der Gleichstellung der Geschlechter im Erbrecht fand in unseren Rechtsgebieten nur unvollkommen Anerkennung. Gegenüber der aus ihm fliessenden Gefahr einer allzugrossen Zersplitterung der Besitztümer sind bis auf das moderne kantonale Recht herab jeweils in unseren Rechtsgebieten einzelne Ordnungen und Massregeln beibehalten worden, die bei aller Anerkennung des Prinzipes der Gleichberechtigung der Kinder den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen sollten. Die Hilfsmittel, die zu diesem Zwecke heute noch in Anwendung kommen, sind folgende:

- 1) In einigen Rechten wird heute noch den Söhnen eine grössere Quote als den Töchtern zugewiesen, so in Luzern Zug, Freiburg, und bis 1887 auch in Zürich, während Thurgau die Söhne durch Gewährung eines Vorausbezugs von 15% der unbeweglichen und 5% der beweglichen Verlassenschaft besser stellt. Andere haben bis auf die Gegenwart den Ausschluss der Muttermagen durch die Vatermagen beibehalten, der historisch mit der Bevorzugung der Söhne dergestalt zusammenhängt, dass eben, weil das Gut nur von den Söhnen in die Familie vererbt wurde, es bei Descendenzlosigkeit auch rückwärts einzig an die väterlichen Verwandten fiel. Letzteres treffen wir heute noch in Schwyz ohne Ausnahme und in Uri und Unterwalden nahezu vollständig.
- 2) In ausgedehnten Gebieten wird den Söhnen ein Vorrecht auf die Liegenschaften der Erbschaft zuerkannt, sei es gegenüber der Erbschaft des Vaters oder beider Eltern und

## Thesen zur Unternehmensnachfolge

### Das Wichtigste in Kürze:

- Der Bundesrat will mit zusätzlichen Massnahmen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtern.
- Unter anderem soll einer Erbin oder einem Erben das gesamte
   Unternehmen zugewiesen werden können, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine entsprechende Verfügung getroffen hat.
- Damit trägt die Revision zu einer h\u00f6heren Stabilit\u00e4t von Unternehmen und zu einer Sicherung von Arbeitspl\u00e4tzen bei.

Der Vorentwurf des Bundesrates enthält vier zentrale Massnahmen, mit welchen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtert werden soll. Erstens schafft er für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Die Gerichte könnten also einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen zuweisen, wenn eine Erbin oder ein Erbe dies verlangt. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden.

Zweitens führt er zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich um

# Teilungsbeschränkungen und attribution préférentielle?

Verschiedene Regeln für verschiedene «Bewirtschaftungsformen»

- ⇒ verschiedene Regeln für verschiedeneNachlasstypen, z.B.:
- (i) statt Zerstückelungsverbot ein Verbot übermässig einseitiger Einzelbereicherung? (Plafonierung)
- (ii) Zuweisung von Objekten nach individuellen Bedürfnissen/Fähigkeiten einzelner Nachlassbeteiligter? (ZGB 611 II: «unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse»)
- (iii) Spezialnormen für Spezialnachlässe? (zB von Künstlern/Kulturgut)
- (iv) Siehe allerdings BGE 143 III 424, der das im Konflikt an sich sinnvolle Los- bzw Zufallsprinzip sachwidrig verallgemeinert

burg, Baselland und Aargau verbreitet war und vereinzelt in Zürich und Luzern angetroffen wurde. Eine grössere praktische Bedeutung kommt dem Institut heute noch namentlich im Berner Emmenthal und in einigen solothurnischen Bezirken zu.

- 4) Verschiedene Rechte suchen der Zerstückelung der Besitztümer dadurch entgegenzutreten, dass sie verlangen, es sollen bei der Erbteilung gewisse Teilungen unterbleiben. Stellen das französische Recht und seine Nachahmungen und ebenso auch Nidwalden hierüber nur allgemeine Anweisungen auf, so finden wir dagegen in Solothurn, Zürich und Schaffhausen für die einzelnen Kulturarten eingehende specielle Vorschriften, und es sind in jüngster Zeit mehrfach Äusserungen laut geworden, wonach man in beteiligten Kreisen die Aufstellung oder Verschärfung solcher Schranken sehr begrüssen würde.
  - 5) Den gleichen Zwecken dient sodann die Verfügungs-

### Seite Drei

## Nachlassabwicklung

Was in der föderalistischen Kakaphonie der erbschaftssteuerlichen Usanzen unterzugehen droht. Das Steuerinventar verzeichnet steuerbaren Vermögenswerte, nicht aber den üblichen Hausrat, der durchaus emotionalen (und öfter auch gewissen materiellen: VerwGer ZH SR.2011-00019) Wert hat: Das ZGB erwähnt den Hausrat etwa in ZGB 612a I sowie «Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben», in ZGB 613 II. Aus erbrechtlicher Sicht kann auch steuerlich «Irrelevantem» grosse Bedeutung zukommen! - Zudem ist auch unversteuertes Vermögen erbrechtlich nach ZGB-Regeln zu teilen ...

Merke: Steuerlicher «Bschiss» ist nicht erbrechtliche «Carte blanche», sondern «Risiko-Doppel-Joker»!

These: Das ZH-(gerichtliche) Modell, auch für Testamentseröffnung (folgende Folie) macht Sinn!

### Ein Testament für den Ofen

ehördenstreit um Nachlass Statt bei seinen Erben landet das Hab und Gut eines Verstorbenen direkt in der Kehrichtverbrennung



geöffnet hat?»,

Siehe dazu Breitschmid, Plädover 2/2021 22 ff

# Zielführende Auslegung durch Testamentseröffnungsgericht ... Das Potenzial der «freiwilligen Gerichtsbarkeit»!

Zielführend auch im Hinblick auf den weiteren Verfahrensverlauf wäre deshalb eine Auslegung, welche zu einem Erbschein führt, dessen Inhalt möglichst deckungsgleich ist mit dem mutmasslichen Willen des Erblassers und einem (allfälligen) nachmaligen Entscheid im ordentlichen Verfahren.

Dazu ist von einer stur-wörtlichen Auslegung des «nackten» Testamentswortlauts abzusehen: Genauso wie der mutmassliche Entscheid in Sachen Testamentsauslegung im Zeichen des hypothetischen Erblasserwillens steht, hätte auch die Auslegung durch das Testamentseröffnungsgericht den erkennbaren Erblasserwillen möglichst zu berücksichtigen (armchair-rule).

Dies hätte nicht nur eine *möglichst adäquate Verteilung von Kläger- und Beklagtenrolle* zur Folge, auch würden damit bereits die Weichen für ein *rasches, kostengünstigeres Verfahren* gestellt. **Allerdings (=> Revision)**: Vorbedingung wäre eine *gerichtliche* Testamentseröffnung (Zürcher Modell), was in die kant Gerichtsorganisationsfreiheit eingreift und deshalb (in der föderalistischen Schweiz wohl unerfüllbarer) Wunsch bleibt ...

Instruktiv bzgl **Notwendigkeit ergänzender Auslegung** jüngst OLG Karlsruhe 30.9.2019, FamRZ 2020 372 ff. betr. Testament eines jüdischen Erblassers zu NS-Zeit, der sich den Wegfall diskriminierender NS-Regeln nicht vorstellen konnte; Wiederaufnahme der Verfahren/Einzug früherer Erbscheine im Zuge von Restitutionsverfahren; dem Erblasser lag näher, konkrete Angehörige als jüdische Gemeinden zu begünstigen.

# Intertemporalrecht

**Besondere Bedeutung bei Gesetzesrevisionen! Art. 16 SchlT ZGB**; vgl. ZR 82/1983 Nr. 66 betr. seinerzeitige Abschaffung des kantonalen Geschwisterpflichtteils:

# 66. Obergericht, II. Zivilkammer, 3. November 1982 (ZH)

### Art. 556-559 ZGB; § 124a EG ZGB.

Veränderung der Verhältnisse zwischen Errichtung des Testaments und Erbgang;

provisorische Auslegung des Testaments durch den Eröffnungsrichter; Geschwisterpflichtteilsrecht. Als massgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung gilt die Errichtung des Testaments, wenn der Erblasser die zukünftige Gesetzesänderung nicht kennen konnte und im Testament nichts über ein allfälliges Geschwisterpflichtteilsrecht im Zeitpunkt des Erbganges gesagt wird. - Der Umfang des früheren Geschwisterpflichtteils bleibt bestehen, wenn der Wortlaut des Testaments und die übrigen Umstände im Rahmen einer provisorischen Auslegung des Testaments nicht auf eine gänzliche Aufhebung des (früher von Gesetzes wegen bestehenden) Pflichtteils hinweisen.

# Gesetzgebungsmethodik!?

- … wären zB Eugen Huber's Bestimmungen zur Enterbung (ZGB 477) wegen «Unbestimmtheit» unpraktikabel … (jedenfalls wenn man die Vernehmlassungen zu VE 484a liest).
- Sowohl Gerichte wie Anwaltschaft sollten sich mE hüten, in neuen Bestimmungen eine höhere Regulierungsdichte zu fordern, als sie aktuell gilt: Die Qualität des ZGB liegt ua (auch) in seiner Flexibilität, die zwar eine millimetergenaue Prognose erschwert, aber doch innerhalb der durch ZGB 1 abgesteckten Bandbreite bei vernünftigen Anliegen eine vernünftige Ermessensbandbreite (ZGB 4) einräumt, die einigermassen «massgeschneiderte» Lösungen erlaubt.
- Dass die «Elastizität» des ZGB ein Jahrhundert überdauert hat, heisst allerdings doch nicht, dass die Elastizität weitere Jahrzehnte überdauern wird: Eine «Totalblockade» der Revision (aber auch eine die gesellschaftlichen und ökonomischen Bedürfnisse ignorierende Revision) wäre gesellschaftlich und wirtschaftlich weit schädlicher als die scheinbare Preisgabe des «Monopols» der «heiligen Ehe»

# **Schluss**

# Das Erbrecht muss (auch) ohne Testamente funktionieren!

### Dem ist nichts hinzuzufügen!

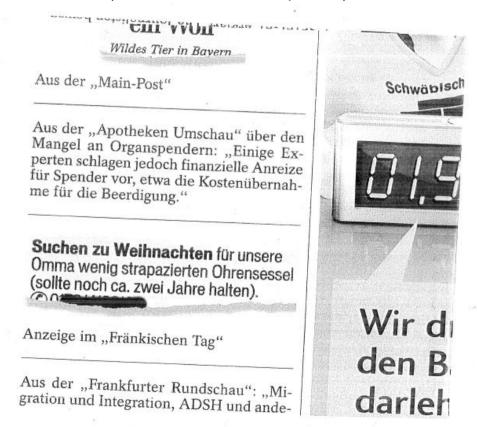
Alle «gescheiten» Stellungnahmen, die «Selbstverantwortung» einfordern, verkennen die «Stimmbeteiligungsquote», insbesondere bei «komplexen Vorlagen».

Für Laien ist Erbrecht nicht nur als juristisches Thema komplex, sondern auch menschlich-emotional.



# Lebensplanung: Zeithorizont

Jede Planung hat nur eine «beschränkte Haltbarkeitsdauer» bzw. ein «Verfalldatum»! Veränderung sozialer, gesundheitlicher, ökonomischer etc. *Rahmenbedingungen!* Selbst die *Lebenseinstellungen* können sich ändern (Rollstuhl als Lebensqualität)!



# Lebensplanung – Die «grossen Themen»: Schule – Alltag/Konsum – Betreuung im Alter – Bestattung





**Bestattung** ... aber bitte mit Sahne / Testament => Honorar ... («Bitte im Voraus») ... Willensvollstreckung – wozu?

# Sie wussten es! Was haben Sie bislang getan? Gelassenheit oder Aktivismus?

- Äusserung zur Organspende? (Achtung [15.5.2022 Volksabstimmung in CH!]: evtl Übergang zu Widerpsruchslösung)
- Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Vertrauensperson?
- Eherechtliche / ehegüterrechtliche Absprachen?
- Regelung / Absicherung von Nicht-Status-Beziehungen?
- Erbrechtliche Planung? (in welcher Hinsicht: (i) Bestätigung der gesetzlichen Erbfolge mit punktuellen, vorab wohltätigen Zuwendungen / (ii) Abstimmung auf Ihr Beziehungsgeflecht unter umfassender Gestaltung?)
- Steuerliche Optimierung / steuerbegünstigtes Vorsorgesparen?
- Wer sind Ihre Vertrauenspersonen? (i) Gleiche Altersstufe (Ehe- oder sonstige Beziehungsformen); (ii) Nachkommen; (iii) extern beigezogene Personen Ihres Vertrauens (welche?)
- Gehen Sie davon aus, dass Ihre Anordnungen «funktionieren»? Wann haben Sie sich dies das letzte Mal überlegt?
- Interessiert Sie, ob es funktioniert? Heute / nach Ihrem Tod?
- Variiert Ihr diesbezügliches Interesse nach Art der Anordnungen?





## «Gruselgeschichten» mit Realitätsbezug (I)

Exhumierung verstorbener Personen zwecks Klärung von Abstammungsfragen (ungeklärte Vaterschaften)

### **Hintergrund & Debatte**

## Besser mal im Sarg nachsehen

Die Gruft des Surrealisten Salvador Dalí soll geöffnet werden. Allein wäre er mit diesem Schicksal nicht: Prominente werden immer wieder exhumiert - um sie zu identifizieren, zu bestrafen, zu entführen.





Anna de' Medici Ein Hieb aus dem Grab







Zwei Diebe trugen ihn ins Nachbardorf





Seine Leiche lag unter



Weshalb trägt er

Ein falscher Witwer



Das Rätsel



holte sie zurück



## «Gruselgeschichten» mit Erbrechtsbezug (II)

Persönlichkeitsrechtliche Aspekte nach dem Tod von (prominenten) Mitmenschen – wer hat die postmortale «Deutungsmacht»? Wer beansprucht diese Deutungsmacht weshalb?

International 7

### **Kohls Bauchrednerin**

Helmut Kohls Witwe Maike Kohl-Richter entführt den offiziellen Trauerakt für den verstorbenen deutschen Ex-Kanzler nach Strassburg, um ihn dem «undankbaren Deutschland» vorzuenthalten. Was treibt sie an? Ein Porträt von Dominique Eigenmann, Berlin



Ehepaar Kohl auf dem Weg zur offiziellen Geburtstagsfeier Anfang Mai 2010 in Ludwigshafen, Foto

wäre leicht, die Geschichte von Maike obl-Bichter als die einer bösen, rach-chtigen Wiew zu erzählen. An March chtigen Wiew zu erzählen. An March al dafür fehlt es nicht. Die 34 jahre fün-er zweiter Frau des Ex-Karalzers habe zu schreiben. Man könne dies nicht tun,

nicht nur umstritten.



### HINWEIS FÜR DIE KUNDEN

Wir haben einige Hinwelee erheiten, dass es bei den Lampon des Modelle Remes Meen 92 und Remes Leel: Il 52 - genauer gezegt, bei Exemplaren, die zwischen 1898 und 2006 produziert wurden – bei unsachgemiße Befestigungssystems der Lampenschirme kommen kan

Anzahl von Fellen betreffen, hat die Sicherheit für Floz state oberste Priorität. Dezhelb wurde für jene Kunden die zwiesban 1886 und 2006 solche Modelle gekauft haben, ein einfaches ergänzendes Sicherheits zusemmengestellt, das mit ein paar Handgriffen zu Installieren ist und jeglichem Verschielß vorbeugt. Die Kunden werden deshalb erzucht, den nächetgeleger euterleierten Händler von Ples zu kontektieren, um die notwendigen informationen und das kosteniose ergänzende Sicherheitszet zu erhalten. Pür weitere Informationen und eine Liste mit autorisierten Händk



## «Gruselgeschichten» mit Erbrechtsbezug (III)

- Ehefreiheit: Darf der Vater «bocken», wenn ihm die Auserwählte des Sohns nicht passt? Voraussetzungen der Rückforderung einer lebzeitigen Schenkung (hier: eines Schlosses) vgl OR 249 f (entspricht den – strengen! – Enterbungsvoraussetzungen von ZGB 477)
- Auflagen/Bedingungen können mit erbrechtlichen Zuwendungen oder lebzeitigen Schenkungen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen (vgl. ZGB 482) verbunden werden



Der Prinz streitet mit dem Sohn



### Reformstau in der E





### **Weiterer Lesestoff**

Material des Bundesamtes für Justiz zur Erbrechtsreform:

https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html

insb Botschaft zu verfügungsfreien Quoten im jeweiligen Kontext (Folien \_\_\_; Achtung: bzgl güterrechtl Begünstigung ist die Botschaft *nicht* mehr aktuell)

Breitschmid, Die Revision(en) des Erbrechts, AnwaltsRevue 2021 21 ff.

Breitschmid, Erbrecht: Revisionsresistenz führt zu einer Mini-Revision, plädoyer 2022/1 28 ff.

Breitschmid, Bemerkungen zum «Alter», Pflegerecht 2020 244 ff.

Breitschmid, Darf man erben? ... Successio 2021 87 ff.

Rüegger-Frey/Bosshard/Grob/Breitschmid/Beck, Die Testierfähigkeit von Menschen mit Demenz, SAeZ 2020 1578 ff.

Breitschmid, Trinkgelder, Gratifikationen, Erbschaften ... oder nichts als Applaus? Pflegerecht 2022 85 ff (krit zu BGer 5A\_993/2020 2.11.2021)

# Besten Dank für Ihr Interesse!

### Peter Breitschmid

Prof. Dr. iur., Emeritus UZH, Professur für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB und ausgewählte Gebiete des OR an der KLS / Kalaidos Law School Zürich Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Konsulent Waffenplatzstrasse 18 Postfach 2088 CH-8027 Zürich

Tel +41 43 266 55 44 Fax +41 43 266 55 40

peter.breitschmid@rwi.uzh.ch peter.breitschmid@szlaw.ch www.szlaw.ch Die **Fotografien** dieser Vortragsfassung wurden vom Referenten im Friedhof Hörnli, Riehen/BS im Sommer 2020 aufgenommen: Es handelt sich um Installationen im Rahmen der Ausstellung «ZEIT LOS LASSEN» des Berner Künstlers **Matthias Zurbrügg**